

09.03.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6398 vom 7. Februar 2022
der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16472

Geschädigte der im Lagebild „Clankriminalität“ erfassten Straftaten

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Lagebild „Clankriminalität“ für das Jahr 2020 sind 5.778 Straftaten erfasst. In dieser Statistik sind viele verschiedene Delikte – vom einfachen Diebstahl, über Verkehrsstraftaten bis zu Körperverletzungsdelikten – der allgemeinen Kriminalität als „Clankriminalität“ erfasst, wenn die Tatverdächtigen bestimmte Familiennamen tragen und bestimmte Staatsangehörigkeiten haben.

Bei der Statistik handelt es sich um eine Eingangsstatistik der Polizei, die auch Fälle umfasst, bei denen es schon nach den polizeilichen Ermittlungen zur Einstellung des Verfahrens kommt, die also nicht an die Staatsanwaltschaften abgegeben werden. Die Statistik zeigt deutliche Defizite auf, da sie sowohl zu einer Stigmatisierung von ganzen Familien beiträgt, als auch eine Datenbasis hat, die kein klar abgrenzbares Deliktsfeld abbildet und auch nicht mit den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik verglichen werden kann.

Zudem wird der Begriff „Clankriminalität“ von vielen Wissenschaftlern/-innen kritisch gesehen, da hier der Eindruck erweckt wird, dass es sich um gesamte Familien handle, die eine eingeschworene mächtige kriminelle Organisation darstellen. Die wiederholt von Innenminister Herbert Reul getätigte Aussage „Der Einstieg in den Clan ist in der Regel die Geburt.“¹ trägt zu diesem Eindruck bei.

Die Lagebilder des LKA geben zwar Aufschluss über die registrierten Tatverdächtigen. Angaben zu den Opfern und Geschädigten werden jedoch nicht getätigt. Für eine genaue Erfassung eines Kriminalitätsphänomens ist die Perspektive auf die Betroffenen jedoch unverzichtbar.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 6398 mit Schreiben vom 9. März 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/aussteigerprogramm-fuer-clan-kriminalitaet-erfolgreich-100.html>

1. **Wie viele Personen wurden Opfer der Straftaten, die seit 2019 in den Lagebildern „Clankriminalität“ erfasst wurden? (Bitte nach Deliktsart sowie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Geburtsort der Opfer aufschlüsseln.)**
2. **Wie viele der Opfer tragen selbst einen Familiennamen, der auf „Täterseite“ als „Clan-Name“ gewertet würde?**
3. **Wie viele Personen sind sowohl als Opfer als auch als Tatverdächtige der in den Lagebildern „Clankriminalität“ erfassten Straftaten registriert worden?**
4. **Wie viele Straftaten wurden durch Anzeigenerstattung bekannt?**

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Lagebilder Clankriminalität Nordrhein-Westfalen (NRW) bilden die in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen erfassten Straftaten der jeweiligen Kalenderjahre ab, die von Tatverdächtigen mit einem von den Ermittlungsbehörden als clanrelevant definierten Familiennamen verübt wurden. Ziel ist es, eine allgemeine Einschätzung der von türkisch-arabischstämmigen Großfamilien ausgehenden Kriminalität zu erhalten und regionale sowie phänomenologische Schwerpunkte zu erkennen.

Insofern werden Informationen zu den Opfern der in den Lagebildern Clankriminalität NRW abgebildeten Straftaten oder zu der Art der Anzeigenerstattung im Rahmen der Erstellung der Lagebilder Clankriminalität NRW nicht erhoben. Eine nachträgliche händische Auswertung der Opferdaten zu diesen Straftaten ist zum einen in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten. Zum anderen würden die nachträglich erhobenen Opferdaten nicht mehr mit der jeweiligen Datenbasis der Lagebilder korrespondieren. Denn die Daten zur Erstellung der Lagebilder Clankriminalität NRW werden jährlich jeweils zu einem Stichtag auf Grundlage der Informationen aus den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen erhoben. Im Rahmen der fortlaufenden polizeilichen Ermittlungen unterliegen die Daten der Vorgangsbearbeitungssysteme Veränderungen, die sowohl die strafrechtliche Einordnung eines Sachverhalts als auch zum Beispiel Erkenntnisse über die jeweiligen Geschädigten betreffen können.

5. **Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Anzeigebereitschaft von Geschädigten der in den Lagebildern „Clankriminalität“ erfassten Straftaten vor?**

Aspekte der Anzeigebereitschaft von Geschädigten der in den Lagebildern Clankriminalität NRW erfassten Straftaten werden im Rahmen der Erstellung der Lagebilder Clankriminalität NRW nicht strukturiert erhoben. Eine nachträgliche händische Auswertung der in den Lagebildern abgebildeten Straftaten hinsichtlich der Anzeigebereitschaft von Geschädigten ist aus oben genannten Gründen ebenfalls nicht möglich.

Gleichwohl liegen dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen aus einzelnen Ermittlungsverfahren der Clankriminalität Erkenntnisse zur Anzeigebereitschaft vor. Der häufig hohe Grad der ethnischen Geschlossenheit und Abschottung türkisch-arabischstämmiger Großfamilien lässt vermuten, dass jedenfalls Straftaten, die sich gegen Clanangehörige richten, nicht immer zur Anzeige gebracht werden und insofern diesbezüglich ein hohes Dunkelfeld im Bereich der Clankriminalität vorherrschen dürfte. Zudem ergeben sich aus verschiedenen Ermittlungs- und Einsatzerfahrungen Indizien systematischer außergerichtlicher Konfliktregulierung innerhalb oder zwischen Clanfamilien. Die Ablehnung weiterer staatlicher bzw. polizeilicher Intervention, zum Beispiel durch den Einsatz

sogenannter Friedensrichter zur Konfliktregulierung, weisen auf paralleljustizielle Strukturen hin. Sie äußern sich polizeilichen Erkenntnissen zufolge vor allem in der Rücknahme von Strafanzeigen sowie dem Vorspiegeln vermeintlicher Erinnerungslücken.

Polizeiliche Ermittlungs- und Einsatzerfahrungen im Bereich der Clankriminalität belegen zudem, dass anzeige- und insofern aussagebereite Geschädigte respektive Zeuginnen und Zeugen mitunter durch den Einsatz oder die Androhung von Gewalt massiv eingeschüchtert werden. Diese Handlungen erstrecken sich teilweise auch auf Familienmitglieder im In- und Ausland. Vereinzelt wurde zudem festgestellt, dass der Clannamen und die damit verbundene Familienzugehörigkeit genutzt wird, um aussagebereite Personen einzuschüchtern oder sie von der Anzeigenerstattung abzubringen.